Anlage B

BIBERACH
klein. stark. oberschwäbisch.

Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht
über die örtliche Prüfung
der
Jahresrechnung 2016
der Stadt Biberach

vom 02.02.2018

Nummer: 272/2017

Verteiler:

- Oberbürgermeister Zeidler zur Information
- Erster Bürgermeister Wersch
- Bürgermeister Kuhlmann
- Herr Dr. Riedlbauer
- Kämmereiamt

Inhalt

1. Das Wichtigste in Kürze ... 3

2. Vorbemerkungen ... 4

2.1 Prüfauftrag ... 4
2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung ... 4
2.3 Prüfgegenstand und -umfang ... 5
2.4 Schwerpunktprüfungen 2015 ... 6
2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen ... 10
2.6 Kassenprüfungen ... 11
2.7 Überörtliche Prüfung ... 11

3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte ... 12

4. Haushalts- und Finanzplanung ... 12

4.1 Haushaltssatzung ... 12
4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes ... 12
4.3 Finanzplanung ... 13

5. Führung der Bücher ... 13

6. Jahresrechnung ... 14

6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2014) – Fristgerechte Feststellung ... 14
6.2 Kassenmäßiger Abschluss ... 14
6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben ... 15
6.4 Kassenreste ... 19
6.5 Vermögensrechnung ... 21
6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben ... 25
6.7 Haushaltsreste (s. S. 59 ff. im Anhang zur Jahresrechnung) ... 26
6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate ... 28

7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO ... 29

8. Beteiligungen der Stadt Biberach ... 29

9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat ... 30

1. Das Wichtigste in Kürze

- Der komplette Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 11.09.2017 vor.
- Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen 2016 stehen der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 nicht entgegen.
- Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fand von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014 statt. Das Abschlussschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt vor. Die Behandlung im Gemeinderat erfolgte am 27.03.2017 (Drucksache Nr. 2017/044).
  Eine überörtliche Prüfung der Finanzen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fand von Mitte Juni bis Anfang August 2017 für die Wirtschaftsjahre 2011 – 2015 statt. Der Prüfbericht der GPA liegt noch nicht vor.
- Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2016 nicht gegeben.
- Der Rechnungsabschluss 2016 weist eine Ist-Mehrausgabe von 1.890.735,55 € aus.
- Die Liquidität der Kasse war zu jedem Zeitpunkt in 2016 gewährleistet.
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übertraf die Planungen im Haushaltsplan. Es konnten 30.282.235,32 € (Vj. 47.436.175,78 €) zugeführt werden; 13.643.235,32 € mehr als geplant (Plan: 16.639.000,00 €).
- Die Mindestzuführung und die Sollzuführung an den Vermögenshaushalt sind erfüllt (§ 22 GemHVO).
- Der Allgemeinen Rücklage konnten 10.031.409,51 € (Vj. 17.849.074,88 €) zugeführt werden, somit 29.318.869,51 € mehr als geplant, da die geplante Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 19.287.460,00 € entfallen konnte.
- Im Vermögenshaushalt dominieren Baumaßnahmen die Ausgabeseite.
- Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste) bestehen zum Ende 2016 in Höhe von 655.283,08 € (Vj. 980.639,03 €).
- Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2016 einen Bestand von 156.113.580,00 € (Vj. 146.082.170,49 €).
- Der Kernhaushalt der Stadt Biberach ist in 2016 schuldenfrei.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt bzw. wurden mit Beschlüsse vom 25.07.2016 (Drucksache Nr. 165/2016) und 08.05.2017 (Drucksache Nr. 2017/093) genehmigt.
- Im Vermögenshaushalt wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von rd. 23,6 Mio. € (Vj. 36,4 Mio. €) gebildet.
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2016 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Prüfauftrag

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt fertigt einen Schlussbericht, der dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§110 Abs. 2 GemO).

2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Rechtliche Grundlagen:
Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß der §§ 39 ff. der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) aus

- dem kassenmäßigen Abschluss,
- der Haushaltsrechnung und
- der Vermögensrechnung.

Weiter sind ihr beizufügen:

- Eine Übersicht über den Stand des in § 38 Abs. 1 GemHVO genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist, d. h. der Anlagenachweis der kostenrechnenden Einrichtungen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie
- ein Rechenschaftsbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Planabweichungen erläutert.

Vorlage der Jahresrechnung 2016 der Stadt Biberach:
Sämtliche Unterlagen sowie der Bericht für das Jahr 2016 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 11.09.2017 per Mail übermittelt. Abschlussbeurkundungen der Kämmerin sowie des Ersten Bürgermeisters sind auf der per Email übermittelten pdf-Datei des Jahresabschlusses angebracht.

Die Frist zur Aufstellung der Jahresrechnung inkl. aller Bestandteile bis 30. Juni 2017 wurde nicht eingehalten. Für das Rechnungsprüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse für die Kämmereiamt die Frist zum 30. Juni eines Jahres kaum zu leisten ist.

Die in § 110 Abs. 2 GemO vorgegebene viermonatige Prüfungsfrist nach Eingang des Jahresabschlusses konnte vom Rechnungsprüfungsamt nicht eingehalten werden.

2.3 Prüfgegenstand und -umfang

Nach § 110 der GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die abschließende Prüfung der Jahresrechnung 2016 erstreckte sich hauptsächlich auf die Abwicklung der Kassenreste und Haushaltsreste, die vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, der Übernahme und Fortschreibung der Geldvermögensbestände sowie der Schulden.

GemHVO als rechtliche Grundlage:
Ab dem 01.01.2010 tritt eine neue Fassung der GemHVO für die Doppik in Kraft. Nach § 64 Abs. 2 GemHVO wird zur Anwendung dieser Verordnung eine Übergangszeit bis zum Haushaltsjahr 2020 gewährt (Quelle: www.nkhr-bw.de). Bis zur Einführung der Doppik, jedoch bis spätestens zum 01.01.2020, ist die GemHVO vom 07.02.1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2001, ebenfalls gültig. Alle Vermerke in diesem Bericht beziehen sich auf die "alte" GemHVO.

2.4 Schwerpunktprüfungen 2016

Allgemeiner Hinweis zum Umfang der Schwerpunktprüfungen

Das Rechnungsprüfungsamt ist fortwährend bestrebt, seine Prüfungshandlungen zu optimieren. Daher wurden Ende 2011 die Prüfungshandlungen bei Schwerpunktprüfungen grundlegend umgestellt und erweitert. Auf Grundlage des "Risikoorientierten Prüfungsansatzes" werden nun verschiedene Bausteine innerhalb eines Prüfungsthemas strukturiert untersucht. So werden mittlerweile neben dem klassischen Bereich der Gesetzeskonformität und der finanziellen Prüfung auch die Bereiche Personal, Organisation und Prozesse, Federführung, Führung und Interne Kontrolle insb. Maßnahmen zur Korruptionsprävention, EDV-Einsatz und EDV-Berechtigungsverwaltung geprüft, um breit gefächert Risiken möglichst zu erkennen und ggf. auszuschalten. Bei besonderen Feststellungen im Prüfbereich Organisation und Prozesse wird in der Regel mit der Organisationsstelle kooperiert. Das Rechnungsprüfungsamt sieht diese Optimierung als wichtigen Schritt hin zur "begleitenden Prüfung".

Prüfungen im Verwaltungsbereich

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung

0200 Haupt- und Ortsverwaltung

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Oberbürgermeister**
  Geprüft wurde das Mietangebot eines Mercedes-Benz E 220 als Dienstwagen für OB Zeidler vom 23. Februar 2016. Das vorliegende Angebot der Mercedes-Benz Leasing GmbH entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Ersten Bürgermeister**
  Geprüft wurde das Mietangebot eines Audi A6 Limousine 1.8 TFSI S tronic als Dienstwagen für EBM Wersch vom 22. Dezember 2016. Das vorliegende Angebot der AUDI AG entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Bürgermeister**
  Geprüft wurde das Mietangebot eines Audi A 3 e-tron Ambiente Hybrid als Dienstwagen für BM Kuhlmann vom 18. März 2016. Das vorliegende Angebot der AUDI AG entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.

- **Prüfung Dienstsiegel**
  Geprüft wurde die Bestellung, Verbuchung, Aufbewahrung von Dienstsiegeln als sicherungsbedürftige Wertgegenstände und die Führung des Siegelbuches. Es wurde – wie auch im Jahr 2012 – empfohlen, eine Dienstanweisung über den Umgang, die Aufbewahrung und das Vorgehen bei Verlust eines Dienstsiegels zu erstellen. Ebenfalls wurde dringend eine jährliche Kontrolle über das Vorhandensein aller Dienstsiegel empfohlen. Hinweis: DA Dienstsiegel wurde im Februar 2017 erlassen.

- **Arbeitsgruppe Zuständigkeitsverordnung und Zuständigkeitsverzeichnis**
  Die neue Hauptsatzung ist am 30.06.2016 in Kraft getreten. Für die Umsetzung der Zuständigkeitsfestlegungen der Hauptsatzung wurde einer Arbeitsgruppe gebildet. Diese passte die Regelungen für die Verwaltung in der Zuständigkeitsverordnung und dem Zuständigkeitsverzeichnis zum 01.12.2016 an.

0630 Gebäudemanagement

- Anlässlich des Rathausumbaus wurde eine Regelung über die Verwendung von gebrauchten Inventargegenständen mit dem Gebäudemanagement vereinbart. Es wurden Vorgehensweisen für die Verwendung desolater bzw. wiederverwendbarer Möbel aufgestellt. Eine Begehung der Lagerräume zur Prüfung der Inventarlisten war aus zeitlichen Gründen im Jahr 2016 nicht mehr möglich.

- **Kindergarten Memelstraße**
  Die begleitende Prüfung erfolgte ab Baubeginn im Sommer 2016. Das Gebäudemanagement hatte die Bauleitung. Für die beschränkte Ausschreibung „Elektroarbeiten“ wurden nur zwei Angebote eingereicht. Die Vergabesumme lag um ca. 20.000,00 € über der Kostenschätzung des Gewerks. Ursächlich für die wenigen und relativ teuren Angebote war der enge Planungs- und Umsetzungszeitraum. Zukünftig sollte hier eine Entzerrung erfolgen. Statt der Aufarbeitung der vorhandenen Nadelfilzbeläge im OG erfolgte nach Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt die Verlegung eines wischbaren Bodenbelags. Mehrkosten entstanden durch die nicht vorhersehbare aber notwendige tiefere Gründung der Fluchttreppe. Bis Ende 2016 wurde der geschätzte Kostenrahmen eingehalten; es waren jedoch noch mehrere Gewerke nicht komplett abgerechnet.

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

1100 Ordnungsamt

- **Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Schwertransporte**
  Gegenstand der Prüfung war die Beratung bei der Kalkulation der Gebühren der straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen entsprechend der VwV Kostenfestlegung und des Kommunalabgabengesetzes. Der Gebührenkatalog für Großraum- und Schwertransporte wurden 2016 auf der richtigen Grundlage ermittelt und zum 1. Januar 2017 neu festgelegt. In gleichen Zug wurden die Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen neu berechnet und ebenfalls zum 1. Januar 2017 angepasst.

- **Erlass Sondernutzungssatzung**
  Vorabprüfung des Entwurfs der Sondernutzungsatzung sowie der Richtline zur Sondernutzungssatzung vor Einbringung in den Gemeinderat. Erlass der Sondernutzungssatzung sowie der Richtlinie erfolgte zum 01.04.2017.

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

6010 Hochbauverwaltung

- **Roter Bau**
  Im Verlauf der Baumaßnahme wurde bei einigen Gewerken ein erhöhter Sanierungsbedarf festgestellt, dadurch sind vermehrt Stundenlohnarbeiten angefallen. Im Zuge der begleitenden Prüfung wurde festgestellt, dass der Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen nicht konsequent erfolgte. Dadurch wurden die angefallenen Stundenlohnarbeiten nicht direkt als Mehrkosten in der Kostenfortschreibung eingestellt. Die Korrektur wurde veranlasst. Für die Zukunft wurde auf die Einhaltung zeitnaher Stundenlohnvereinbarungsabschlüsse hingewiesen, da diese für eine effiziente und aktuelle Kostenkontrolle unabdingbar ist. Die Einweihung des Roten Baus erfolgte am 11.09.2016.

- **Neubau Feuerwehr**
  Ohne Auffälligkeiten erfolgten die Vergaben der Ausschreibungsblöcke 1 – 3 in der Zeit von Januar – August 2016. Im Ausschreibungsblock 4 mussten die Arbeiten für die Meß-, Steuer- und Regeltechnik aufgrund eines Einspruchs (Produktneutralität einer Leistungsbeschreibung) wiederholt werden. Beim erneuten Ausschreibungsverfahren wurde von diesem ausgeschiedenen Bieter ein Vergabeverfahren bei der Vergabekammer angestrengt, welches mit dem Vergleich des Kostenersatzes seiner Aufwendungen i. H. v. 15.115,00 € endete. Die Vergabe konnte an den vorgesehenen Bieter erfolgen. Der hohe organische Anteil im Aushubmaterial (Nachweis Bodenproben) führte zu nicht

vorhersehbare Mehrkosten bei der Aushubentsorgung.

Allgemeine Prüfungen

- **Regelmäßige Anpassung von Vergütungen, Aufwandsententschädigungen,Gebühren und Preisen bei der Stadt Biberach**
  Ermittlung des Stands der letztmaligen Änderungen aller Gebühren, Aufwandsentschädigungen, Vergütungen und Preisen in der gesamten Verwaltung. Einbringung der Informationsvorlage Drucksache 2017/059 mit Vorschlag der nächsten Bereiche, in der eine Anpassung erfolgen soll.

- **Seminar „Aktuelles zu Haftungsrisiken der Gemeinden mit wirtschaftlicher Betätigung“**
  Vorbereitung und Organisation des Seminars für alle Gemeinderäte sowie den Geschäftsführern unserer Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

Datenschutz

Im Bereich des Datenschutzes fielen im Jahr 2016 wieder viele Beratungsanfragen, insbesondere bei verschiedenen Videoüberwachungen, Einführung des Stadtpasses, datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen für Fotos usw. an den Kindertageseinrichtungen sowie zum neu erlassenen Informationsfreiheitsgesetz an.

Beratende und begleitende Tätigkeiten im Laufe des Jahres 2016

Das Rechnungsprüfungsamt berät die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen zu Beginn des jeweiligen Entscheidungsprozesses. Dadurch kann das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig Entwicklungen begleiten, Fehler - und somit auch Prüfungsbemerkungen - vermeiden helfen und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitwirken.

Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (DA Beschaffung)

Im Jahr 2015 wurde die Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (DA Beschaffung) in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Hauptamt, Baubetriebsamt sowie Rechnungsprüfungsamt überarbeitet. Die neue Version der Dienstanweisung ist am 01.02.2016 in Kraft getreten.

Die Überarbeitung der DA Beschaffung wurde u. a. genutzt, um eine Anmerkung der GPA umzusetzen. So steht im aktuellen Bericht der GPA: "... Die sachliche Prüfung des RPA sollte im Blick auf die Aufgaben und Ziele der Innenrevision stärker als bisher auf die Prüfungsfelder nach

§ 6 GemPrO ausgerichtet und insbesondere auf fehleranfällige, korruptionsgefährdete sowie finanziell oder politisch bedeutsame Vorgänge ausgedehnt werden, z. B. (...) Vergabe von Lieferungen und Leistungen (...)"

Im Jahr 2016 hat das Rechnungsprüfungsamt u. a. die Maßnahmen neue Bestuhlung für die Stadthalle durch das Kulturamt, Möblierung Pflugschule durch das Hochbauamt, Einrichtung Jugendhaus durch das Hochbauamt, Abschluss von Reinigungsverträgen durch das Gebäudemanagement, mehrere Beschaffungen von Arbeitsgeräten für das Baubetriebsamt sowie die Beschaffung von Medienguides für das Museum geprüft.

Anfragen der Ämter an das Rechnungsprüfungsamt waren in 2016 vielfältiger Natur und gingen u. a. über das Vergabewesen, das Vorgehen bei Verkauf von Inventar (z. B. der VHS oder der Stadthalle) und Reisekostenrecht bis hin zum Vertragsrecht und Datenschutz ein. Wie bereits oben ausgeführt nimmt das Vergabewesen einen sehr großen Raum ein. Das Vergaberecht (VOB/VOL) ist sehr umfangreich und besonders im Bereich der EU-weiten Vergaben ist rechtssicheres und umfassendes Wissen notwendig. Auf die GPA-Mitteilung 2/2009 zur Optimierung öffentlicher Beschaffung wird hingewiesen.

Hierzu ein Auszug aus dieser GPA-Mitteilung:

> *... Dabei hat sich die Einrichtung zentraler Vergabestellen als vorteilhaft erwiesen. Vielfach wird bei Kommunen jedoch noch immer überwiegend dezentral beschafft; bisweilen gibt es sogar innerhalb einer Organisationseinheit mehrere Vergabestellen. In der Praxis führt dies dazu, dass in Unkenntnis paralleler Vorgänge bei anderen Beschaffungsstellen desselben Auftraggebers mehrere Verträge mit einem Unternehmen zu unterschiedlichen Konditionen und Preisen abgeschlossen werden. (...) Gerade bei Stellen, die nur gelegentlich Aufträge vergeben, ist der zeitliche Aufwand für Ausschreibungen besonders hoch. Insbesondere in diesem stark durch die stetige Fortentwicklung der Vergaberechtsprechung geprägten Bereich ist es zweckmäßig, das erforderliche Fachwissen an einer zentralen Stelle vorzuhalten...*

2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen

Mit Erhalt einer Landes- oder Bundesförderung sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Das Rechnungsprüfungsamt hat aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden, z. B. bei Schulen, die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt:

- ✓ Altablagerung Lehmgrube – Zuwendungsbescheid 2014 – Teilverwendungsnachweis 2. Abschlagszahlung und 3. Abschlagszahlung
- ✓ Sanierung Weißer Turm
- ✓ Neubau/ Umbau eines Rasenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz (Hans-Liebherr-Straße)

2.6 Kassenprüfungen

Eine zusätzliche Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. § 1 GemPrO die Kassenüberwachung insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben. Unvermutete Kassenprüfungen wurden sowohl bei der Stadtkasse als auch bei verschiedenen Dienststellen, die mit einer Zahlstelle oder einem Handvorschuss ausgestattet sind, durchgeführt.

Eine Prüfung bei der Stadtkasse fand am 10.11.2016 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

2.7 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Finanzen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach den §§ 113 und 114 GemO findet ungefähr alle fünf Jahre und fand von Mitte Juni bis Anfang August 2017 statt. Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung umfasste die Prüfung der Jahre 2011 - 2015. Der Bericht der GPA über die überörtliche Finanzprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt erfolgte von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014. Der Bericht der GPA über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Die überörtliche Bauprüfung wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 19.07.2016 für abgeschlossen erklärt. Im Gemeinderat wurde die überörtliche Prüfung am 27.03.2017 (Drucksache Nr. 2017/044) behandelt.

3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte

Nach § 3 GemPrO ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. In angemessenen Zeitabständen ist auch festzustellen, ob die Kontrolle über den Bestand von nicht in Bestandsverzeichnissen zu führenden Vorräten und sonstigen beweglichen Sachen ausreichend ist. Inventarprüfungen finden in der Regel zusammen mit der Prüfung der Handvorschüsse statt.

4. Haushalts- und Finanzplanung

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 17.12.2015 beschlossen und zeitnah mit Bericht dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt worden. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten, da es in Biberach Tradition ist, die Haushaltssatzung in der letzten Sitzung des Jahres zu beschließen. Die weiteren Rahmenbedingungen der GemO sowie der GemHVO für den Erlass der Haushaltssatzung wurden beachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 20.01.2016 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Biberach bestätigt. Die Haushaltssatzung 2016 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 13/2016 am 17. Februar 2016 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 81 Abs. 3 GemO.

4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Nach § 82 Abs. 2 GemO muss unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2016 nicht gegeben.

4.3 Finanzplanung

Sowohl die der Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung als auch das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019 wurden dem Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung vorgelegt.

5. Führung der Bücher

Die Buchhaltung der Stadt Biberach erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2012 mit der Finanzsoftware "newsystem" der Axians Infoma GmbH, welches im Rahmen eines Hostingvertrages durch die Interkommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (IIRU) zur Verfügung gestellt wird. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten wurde vom Systemadministrator des Kämmereiamts bestätigt. Die Teil-Feststellungsbescheinigung für die ordnungsgemäße Speicherung der Daten wurde vom IIRU als Hosting-Partner mit Schreiben vom 13.04.2017 bescheinigt.

Die stichprobenweise Prüfung der Buchungen im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt für die Bereiche

- Beratungsaufwand in allen Bereichen/Ämtern der Verwaltung,
- Stadtbücherei – Bereich Veranstaltungen,
- Stadtbücherei – Bereich Öffentlichkeitsarbeit und
- Stadtbücherei – Bereich Honorare

für das Jahr 2016 ergab, dass sämtliche zahlungsbegründeten Unterlagen ordnungsgemäß beigefügt waren. Die Buchführung ist ordnungsgemäß und übersichtlich.

6. Jahresrechnung

6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2015) – Fristgerechte Feststellung

Die komplette Jahresrechnung 2015 lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 24.10.2016 vor. Das Rechnungsprüfungsamt hatte vier Monate Zeit, die Jahresrechnung 2015 der Stadt Biberach zu prüfen. Die Prüfung erfolgte fristgerecht.

Die Jahresrechnung 2015 wurde vom Gemeinderat am 08.05.2017, und damit nicht innerhalb der Frist nach § 95b GemO, festgestellt. In diesem Zuge wurde die Übertragung von Haushaltsmitteln ins Jahr 2016 und die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben abgehandelt. Die Jahresrechnung 2015 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 17/2017 am 17. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 95 Abs. 3 GemO.

6.2 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Stadtkasse erteilt und welche Beträge daraufhin eingenommen oder ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wird ersichtlich, in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste). Abschnitt 6.4 in diesem Bericht befasst sich mit den Kassenresten. Haushaltsreste enthält der kassenmäßige Abschluss nicht. Sie sind Gegenstand der Haushaltsrechnung.

Der Rechnungsabschluss 2016 weist eine Ist-Mehrausgabe von 1.890.735,55 €
(Vj. 2.471.155,29 €) aus.

Die Kassenliquidität der Stadt Biberach war während des gesamten Jahres 2016 stets gewährleistet.

6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben

Der Bericht zum Jahresabschluss 2016 geht sehr detailliert auf die Entwicklungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ein. Deshalb wird im Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes lediglich noch zusammengefasst und einzelne Besonderheiten hervorgehoben.

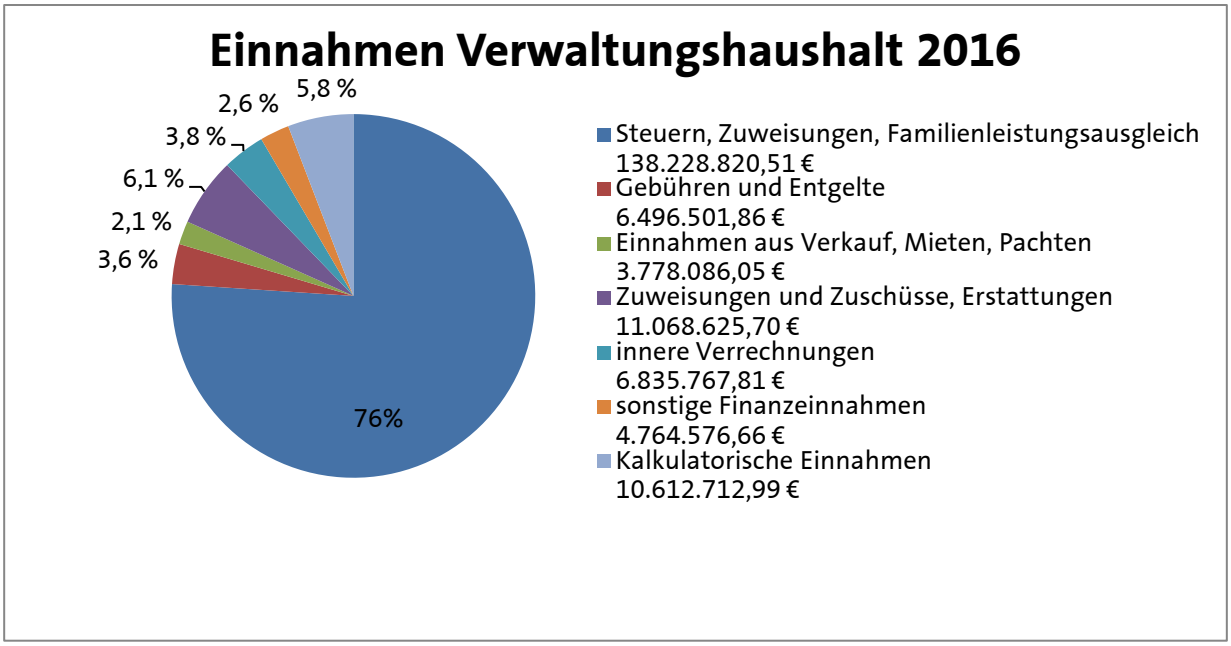

- Haupteinnahmequelle im Verwaltungshaushalt sind allen voran verschiedene Steuern.

- Das Rechungsergebnis 2016 weist gegenüber den Planzahlen auf der Einnahmeseite wesentlich höhere Erträge i. H. v. 15.600.091,58 € (Vj. 36.757.176,28 €) aus. Durch erheblich höhere Einnahmen vor allem bei der Gewerbesteuer sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer haben sich die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt äußerst positiv entwickelt.

- Weitere wesentlich höhere Erträge als 2016 veranschlagt konnten in den Bereichen Bauprüfungsgebühren (hohe Bautätigkeit mit mehreren größeren Bauprojekten), Säumniszuschläge/Zinsen Gewerbesteuer, Eigenveranstaltungen Stadthalle (Auflösung Verwahrkonto aufgrund Optimierung Buchungstechnik), der kommunalen Investitionspauschale (höherer pro Kopfpauschalbetrag), Hörergebühren und Eintrittsgelder VHS (Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge und Asylbewerber), Vergnügungssteuer, Sachkostenbeiträge des Landes für lfd. Betrieb der Schulen, dem Kindergartenlasten-

ausgleich/Kleinkindförderung, der Mieten u. a. verzeichnet werden (vgl. S. 14 Rechenschaftsbericht).

- Geringere Erträge als in 2016 geplant ergaben sich u. a. bei der Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorischen Zinsen), der Erstattung für Arbeiten des Baubetriebsamts sowie der Erstattung der Kopierkosten (vgl. S. 15/16 Rechenschaftsbericht).

- In der Kameralistik werden bisher die Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung nur haushaltsintern verrechnet; sie sind somit ergebnisneutral. Mit Einführung der Kommunalen Doppik müssen die Abschreibungen künftig jedoch für den Haushaltsausgleich erwirtschaftet werden.

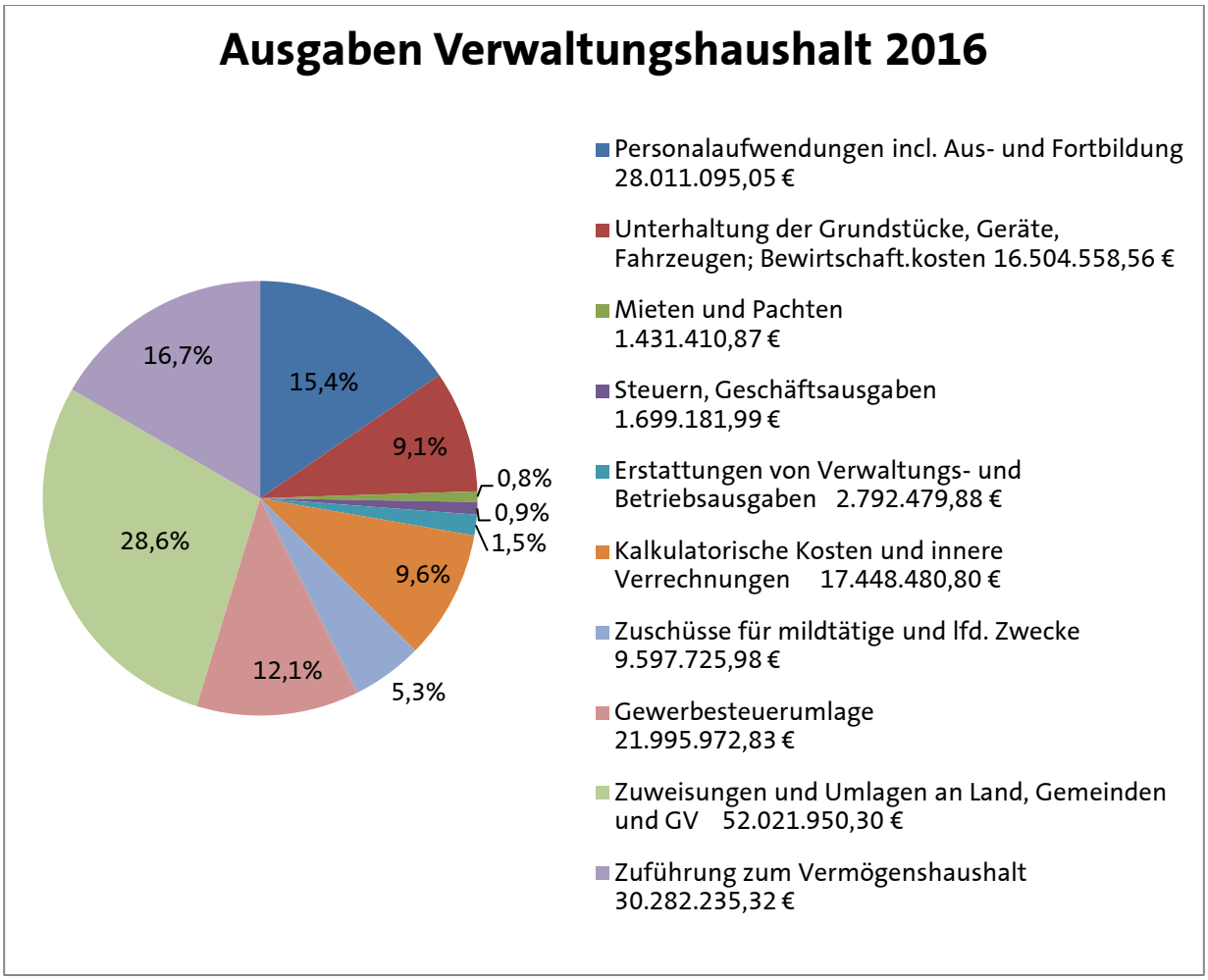

- Die größten Posten auf der Ausgabeseite im Verwaltungshaushalt sind die hier zusammengefassten Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage, die Zuführung an den Vermögenshaushalt sowie Personalaufwendungen. Aufgrund höheren Gewerbesteuererträge ist die Gewerbesteuerumlage um 2.132.322,83 € höher als geplant.

- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 30.282.235,32 € (Vj. 47.436.175,78 €) ist äußerst gut ausgefallen. Im Gegensatz zur Planung konnten 13.643.235,32 € mehr zugeführt werden. Die höhere Zuführung ergibt sich durch höhere Erträge auf der Einnahmeseite des Verwaltungshaushalts i. H. v. 15.600.091,58 € (Vj. 36.757.176,28 €) abzüglich den höheren Aufwendungen des Verwaltungshaushalts von insgesamt 1.956.856,26 € (ohne die Zuführung zum Vermögenshaushalt) gegenüber den Planzahlen 2016. Die höheren Aufwendungen des Verwaltungshaushalts sind u. a. bedingt durch höhere Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer, höherer Sachbedarf bei der Stadthalle (neue Saalbestuhlung), überplanmäßige Mittel für die Beseitigung der Hochwasserschäden und weiterer Schutzmaßnahmen (s. Erläuterungen Rechenschaftsbericht S. 16 ff.).

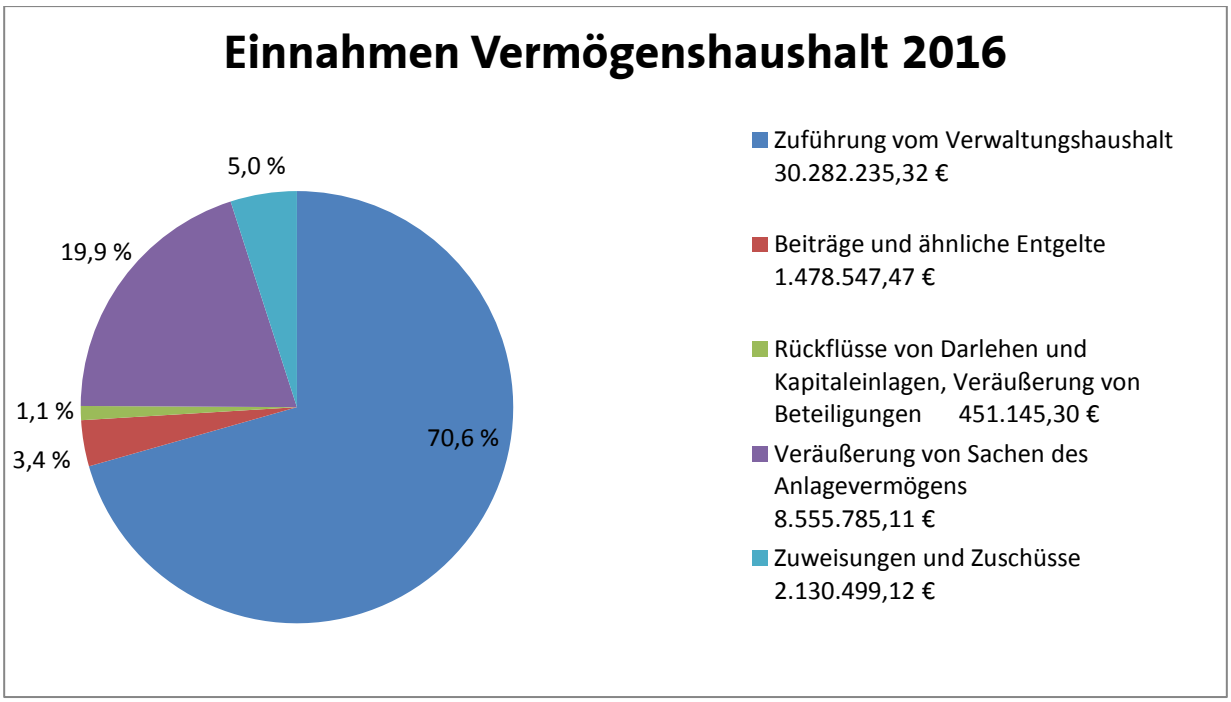

- Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt war im Haushaltsplan für 2016 mit 16,639 Mio. € geplant gewesen. Tatsächlich wurde der Ansatz um 13.643.235,32 € übertroffen.

- Höhere Einnahmen im Vermögenshaushalt entstanden 2016 bei der Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt, den Grundstücksveräußerungen (Tauschvertrag Klinikareal) und den damit verbundenen Beiträgen sowie bei den Zuschüssen vom Land (Neubau Feuerwehrhaus, Sanierung Roter Bau). Das Rechnungsergebnis liegt im Vermögenshaushalt auf der Einnahmeseite um 71.212,32 € (Vj. 4.331.280,12 €) über dem Planansatz 2016.

- Aufgrund der höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt konnte auf die für 2016 geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen i. H. v. 19.287.460,00 € komplett verzichtet werden.

- Geringere Einnahmen sind bei den Zuschüssen vom Land für die Maßnahme Innenstadt Südwest (285.202,00 €) und die Maßnahme Alter Postplatz (106.200,00 €) eingegangen. Der gestellte Zuschussantrag für die Sanierung der Sporthalle Mail-Gemeinschaftsschule ist abgelehnt worden und somit ist der Zuschuss i. H. v. 75.000,00 € komplett entfallen (vgl. Rechenschaftsbericht S. 22).

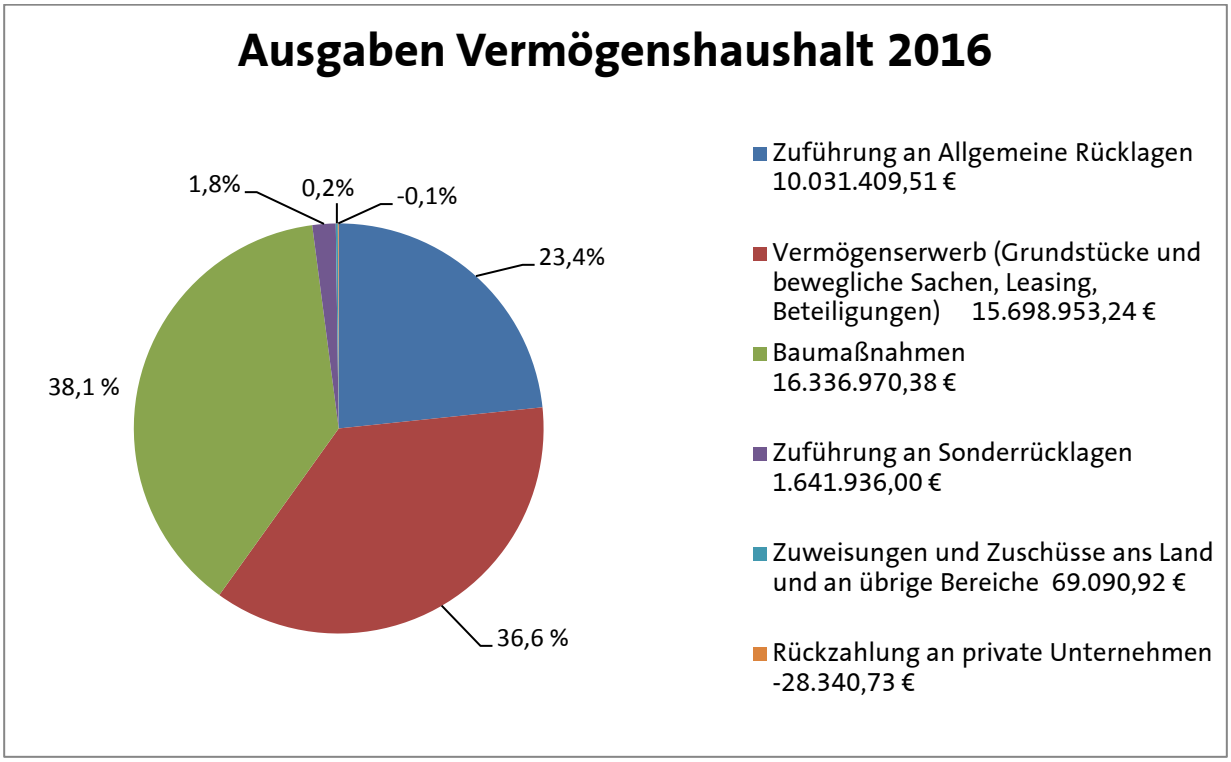

- Die Baumaßnahmen nehmen den größten Ausgabeposten im Vermögenshaushalt ein.

- Höhere Ausgaben von rd. 1,65 Mio. € sind für den Grundstückserwerb (Flächenerwerb Baugebiete und Tauschvertrag Klinikareal) entstanden (vgl. Rechenschaftsbericht S. 23).

- Den Sonderrücklagen Pensionen und Beihilfen wurde ein Betrag i. H. v. 790.129,00 € (Vj. 1.641.936,00 €) zugeführt. Diese Zuführung wurde aufgrund der erforderlichen Verzinsung und den Zugängen im Personalbestand der Beamten notwendig.

- Durch die wesentlich höhere Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt und die geringeren Investitionsausgaben im Vermögenshaushalt konnte statt der geplanten Entnahme eine nicht geplante Zuführung an die Allgemeine Rücklagen i. H. v. 10.031.409,51 € erfolgen.

- Bei der unter Rückzahlung an private Unternehmen ausgewiesenen Summe handelt es sich um den nicht benötigten Haushaltsausgaberest für einen Zuschuss für den Kindergarten St. Martin. Es wurde ein Haushaltsausgaberest i. H. v. 143.650,00 € nach 2016 übertragen, wovon nur 115.309,27 € benötigt wurden.

- Die im Haushaltsplan 2016 veranschlagten Darlehen an den SEB i. H. v. 2,0 Mio. € und an die e.wa riss GmbH & Co. KG i. H. v. 2 Mio. € wurden nicht aufgenommen. Die geringeren Investitionsausgaben sind auf S. 23 des Rechenschaftsberichts genau dargestellt.

6.4 Kassenreste

6.4.1 Kassenreste des Verwaltungshaushalt (Forderungen/Verbindlichkeiten)

Kasseneinnahmereste (KER) sind am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen (Forderungen).

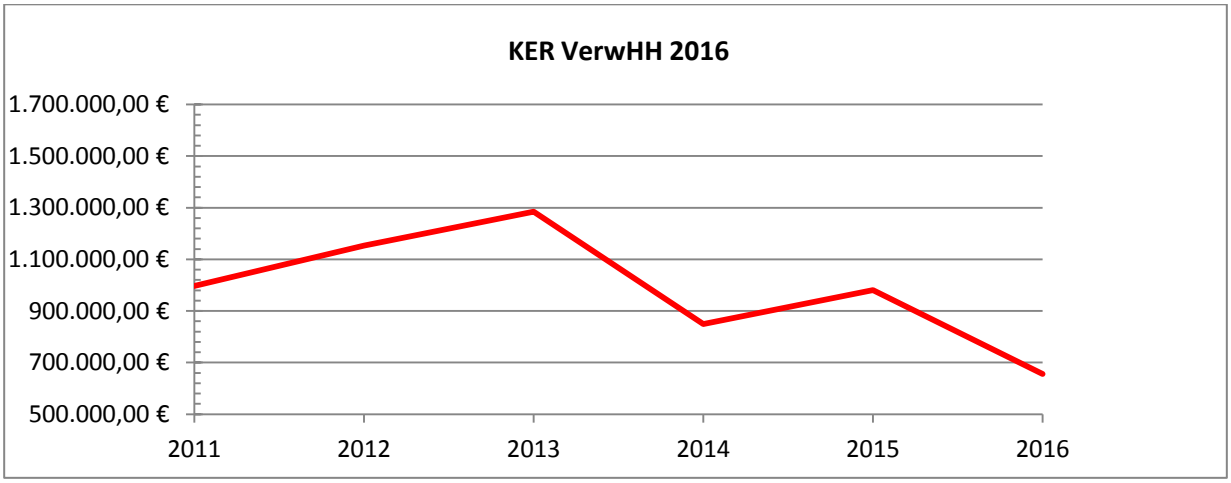

Kasseneinnahmereste bestehen zum Jahresende 2016 im **Verwaltungshaushalt** in Höhe von 655.283,08 € (Vj. 980.639,03 €). Die Rückstände im Verwaltungshaushalt sind übersichtlich geordnet ab Seite 54 im Jahresabschluss dargestellt und betragen insgesamt 0,36 % (Vj. 0,51 %) des Verwaltungshaushalts (s. auch S. 46 Jahresabschluss 2016).

Bei den **Kassenausgaberesten (KAR)** handelt es sich um Verbindlichkeiten, die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht kassenmäßig vollzogen worden sind. In der Regel sind KAR abgrenzungstechnisch (insb. Bewirtschaftungskosten) bedingt. Kassenausgabereste im **Verwaltungshaushalt** bestehen zum Ende 2016 i. H. v. 907.652,24 € (Vj. 874.993,19 €). Sie betragen 0,50 % (Vj. 0,46 %) vom Volumen des Verwaltungshaushalts und sind auf S. 56 ff. Jahresabschluss genauer dargestellt.

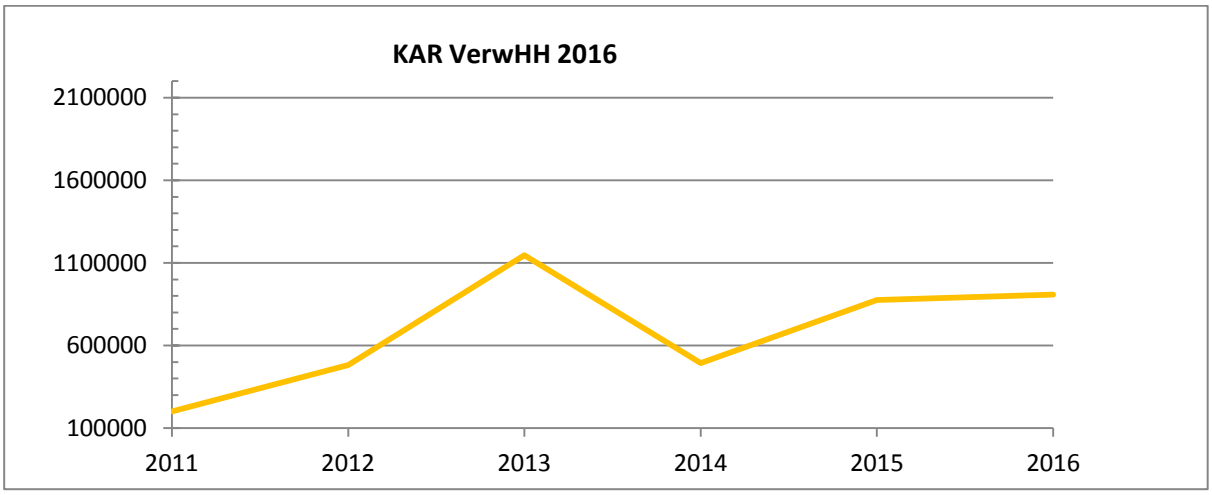

6.4.2 Kassenreste des Vermögenshaushalts (Forderungen/Verbindlichkeiten)

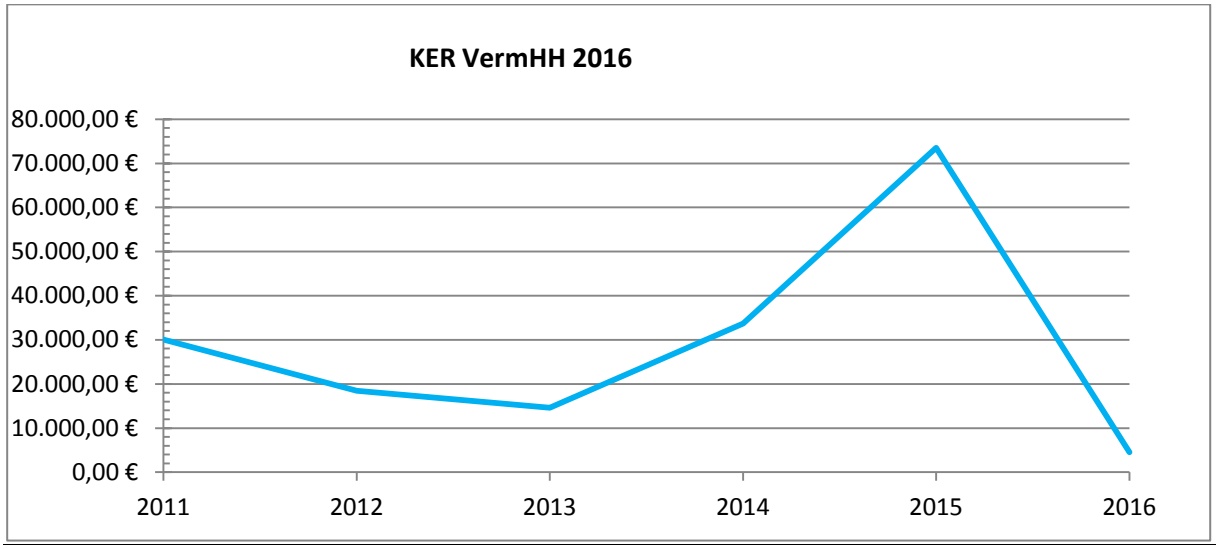

Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** bestehen in Höhe von 4.544,36 € (Vj. 73.532,31 €). Die Forderungen waren ausschließlich abgrenzungsbedingt und sind zwischenzeitlich beglichen.

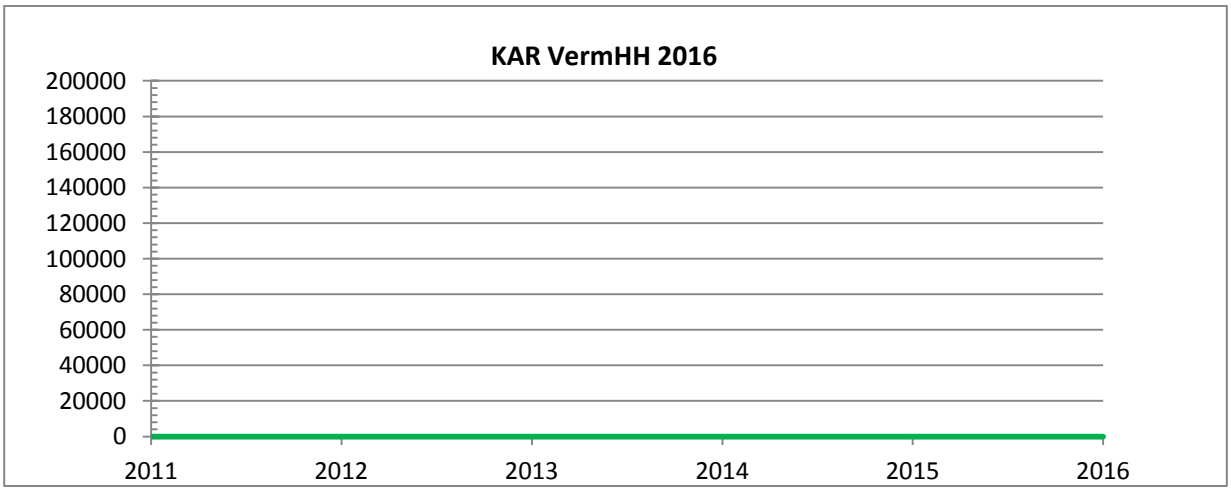

Zum Ende 2016 bestehen im **Vermögenshaushalt** wie schon im Vorjahr keine Kassenausgabereste.

6.5 Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung müssen nach § 43 Abs. 1 GemHVO die

- Beteiligungen,
- Forderungen aus Darlehen,

- Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen und das
- in Eigenbetriebe eingebrachte Eigenkapital,

darüber hinaus die

- Forderungen aus Geldanlagen,
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und
- Rücklagen

ausgewiesen werden.

Der Vermögensübersicht im Jahresabschluss der Stadt Biberach wurden die jeweiligen Bestandskonten des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge zum Jahresende zu Grunde gelegt. Die genannte Vermögensübersicht entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Mindestinhalt gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO wurde nachgewiesen.

6.5.1 Forderungen bzw. Ansprüche aus Darlehen, Einlagen und Beteiligungen

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	**Stand 31.12.2016**	**Stand 31.12.2015**
Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung	6.643.432,85 €	6.808.432,85 €
Darlehen Hospital	1.910.350,20 €	1.971.495,50 €
Darlehen Stadtwerke Biberach GmbH	2.775.000,00 €	3.000.000,00 €
Einlage BürgerSozialGenossenschaft Biberach eG	100,00 €	100,00 €
Vermögensanteile KIRU	84.355,09 €	84.355,09 €
Einlage Zweckverband Albrand	2.351,94 €	2.351,94 €
Einlage Tourismusverband Oberschwaben	2.000,00 €	2.000,00 €
Einlage Energieagentur Ravensburg	1.410,00 €	1.410,00 €
Einkaufsgesellschaft Kommunaler Verwaltungen eG	500,00 €	500,00 €
Gesellschafteranteil Kunststiftung Baden-Württemberg	511,29 €	511,29 €
Einlage Kreisfeuerlöschverband	651.832,20 €	571.115,91 €
Geschäftsguthaben GWO Laupheim	14.400,00 €	14.400,00 €
Geschäftsguthaben Baugenossenschaft BC	160.000,00 €	160.000,00 €
Geschäftsguthaben Volksbank Ulm-Biberach	500,00 €	500,00 €
Geschäftsguthaben Raiba-Rottumtal	160,00 €	160,00 €
Stammkapital Stadtwerke Biberach GmbH	6.260.000,00 €	6.260.000,00 €
Rücklagen Stadtwerke Biberach GmbH	44.276.867,27 €	41.759.024,66 €
Rücklagen Wohnungswirtschaft Biberach	7.975.413,00 €	0,00 €
Summe:	**70.759.183,84 €**	**60.636.357,24 €**

Der Stand der Darlehen, Einlagen und Beteiligungen hat sich insgesamt um 10.122.826,60 € erhöht. Die Einlage beim Kreisfeuerlöschverband verändert sich aufgrund der jährlichen Umlagefinanzierung und erhöhte sich, da die anteiligen Abschreibungen niedriger als die geleistete Vermögensumlage war. Der Rücklage der Stadtwerke Biberach GmbH wurden 2.517.842,61 € (Vj. 2.927.285,44 €) als Eigenkapitalerhöhung zugeführt. Aufgrund der Umstellung auf Doppik wurde die Kapitalrücklage des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft erstmals in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Auf die Entwicklung der Beteiligungen wird ab den Seiten 29 ff und 75 ff des Jahresberichts ausführlich eingegangen.

6.5.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage zur Bildung einer **allgemeinen Rücklage** findet sich in § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Sie soll mindestens so hoch sein wie 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre.

Berechnung des Mindestbestands der Allgemeinen Rücklage:

Ergebnis VWH 2013	150.249.433,74 €
Ergebnis VWH 2014	156.673.917,62 €
Ergebnis VWH 2015	191.118.176,28 €
Summe:	498.041.527,64 €
Durchschnitt:	166.013.842,55 €

und hieraus 2 % ergibt einen Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage nach GemHVO von 3.320.276,85 €.

Die Allgemeine Rücklage der Stadt Biberach hat zum 31.12.2016 einen Bestand von 156.113.580,00 € (Vj. 146.082.170,49 € - vgl. S. 26 Jahresabschluss).

Entwicklung der Allgemeinen Rücklage seit 2009

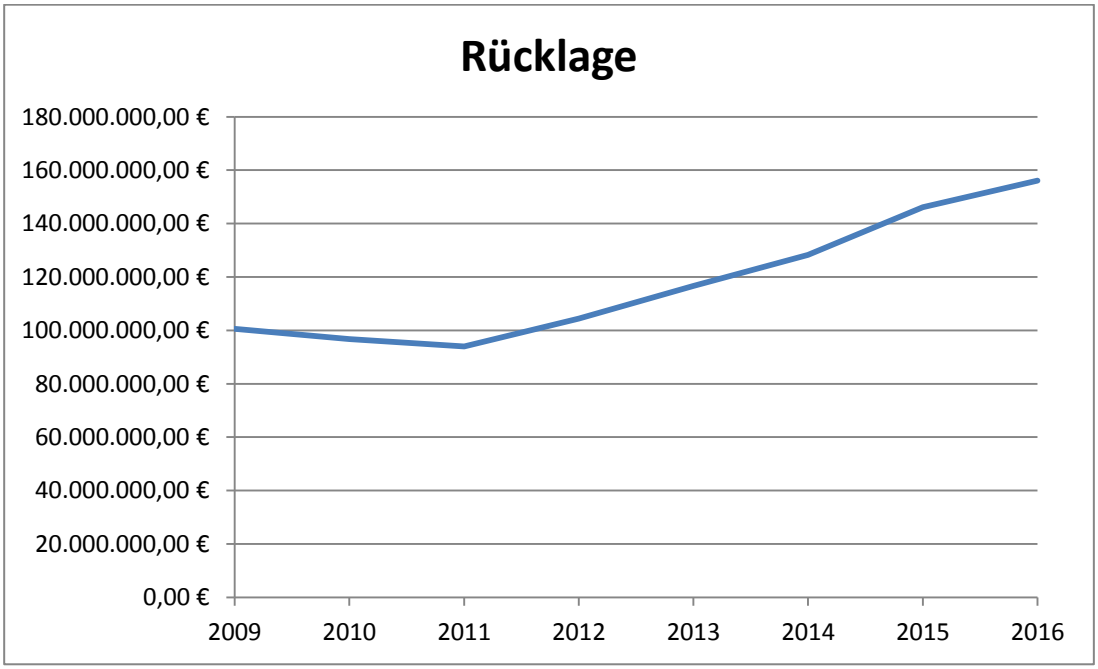

Bei den Eigenbetrieben als Sondervermögen der Stadt Biberach hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine Rücklage. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verfügt zum Jahresende 2016 über eine Ergebnisrücklage in Höhe von 5.445.114,97 € (Vj. 4.936.649,92 €) und über eine Kapitalrücklage in Höhe von 7.975.413,00 € (Vj. 4.431.133,00 €).

6.5.3 Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen

Bei der Stadt Biberach existieren mit Stand 31.12.2016 folgende Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen:

	Stand 31.12.2016
Rückstellung Altersteilzeit	609.033,15 €
Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung	0,00 €
Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren	243.000,00 €
zweckgebundene Rücklage Pensionen	31.992.857,00 €
zweckgebundene Rücklage Beihilfen	12.102.791,00 €
zweckgebundene Sonderrücklage Hochschule	1.400.000,00 €

Die Pensions- und Beihilferückstellungen sollen nach den Regelungen des Neuen Haushaltsrechts vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet und über höhere

Umlagesätze von den Kommunen finanziert werden. Da die Stadt Biberach bereits entsprechende Rückstellungen gebildet hatte wurde mit der GPA vereinbart, dass die vorhanden Rückstellungen in zweckgebundene Rücklagen umgewandelt werden und damit künftige Umlagezahlungen getätigt werden. Nachdem 2015 eine neue Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung in Kraft getreten ist, wurden die aus den Jahren 2012 und 2013 in einer Rückstellung eingelagerten Prämien in den Jahren 2015 und 2016 an die Mitarbeiter ausgeschüttet.

6.5.4 Geldanlagen

Gelder der Stadt Biberach wurden in 2016 vornehmlich bei diversen Banken angelegt (s. S. 28 Jahresabschluss). Auf die Sicherheitseinstufung der Anlagen wird geachtet, ebenso auf eine angemessene Verzinsung. Der Stand der Geldanlagen zum 31.12.2016 beträgt 233.760.375,93 € (Vj. 231.963.201,61 €).

6.5.5 Verschuldung

Der Schuldenstand 2016 der Stadt Biberach beträgt 0,00 €. Es gibt keine laufenden Kredite und keine Kreditermächtigungen.

Die Eigenbetriebe Stadtentwässerung Biberach und Wohnungswirtschaft sind Sondervermögen der Stadt Biberach. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach schließt 2016 mit einem Schuldenstand von 30.256.592,66 € (Vj. 31.365.204,62 €). Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach schließt 2016 mit einem Schuldenstand von 2.761.466,86 € (Vj. 1.786.932,99 €).

6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend dem Rechenschaftsbericht sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt. Noch nicht bewilligte überplanmäßige Ausgaben für 2016 wurden mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 25.07.2016 (Drucksache Nr. 165/2016) und 08.05.2017 (Drucksache Nr. 2017/093) nachträglich genehmigt.

- Im Verwaltungshaushalt fielen im Jahr 2016 laut Rechenschaftsbericht insgesamt 4.769.438,00 € (Vj. 1.330.959,00 €) über- und außerplanmäßige Ausgaben an. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2017 (Drucksache Nr. 2017/093) wurden überplanmäßige Ausgaben i. H. v. insgesamt 1.728.551,01 € nachträglich genehmigt.

- Im Vermögenshaushalt fielen im Jahr 2016 laut Rechenschaftsbericht 15.501.553,90 € (Vj. 24.189.656,00 €) über- und außerplanmäßige Ausgaben an. Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 25.07.2016 (Drucksache Nr. 165/2016) und 08.05.2017 (Drucksache Nr. 2017/093) wurden die darin enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben nachträglich genehmigt; davon alleine 10.031.410,00 € für die außerplanmäßige Zuführung an die Allgemeine Rücklage.

6.7 Haushaltsreste (s. S. 44 ff sowie S. 59 ff im Anhang zur Jahresrechnung)

6.7.1 Haushaltsreste (HR) im Verwaltungshaushalt

Haushaltseinnahmereste sind im **Verwaltungshaushalt** nach § 41 Abs. 2 GemHVO nicht zulässig und wurden deshalb auch nicht gebildet.

Haushaltsausgabereste können nach § 19 Abs. 2 GemHVO im **Verwaltungshaushalt** dann gebildet werden, wenn es sich um Budgetüberschüsse handelt oder wenn die Übertragbarkeit kraft Haushaltsplanvermerk erklärt wurde und wenn dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Zu beachten ist aber, dass diese Reste nur bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres verfügbar bleiben.

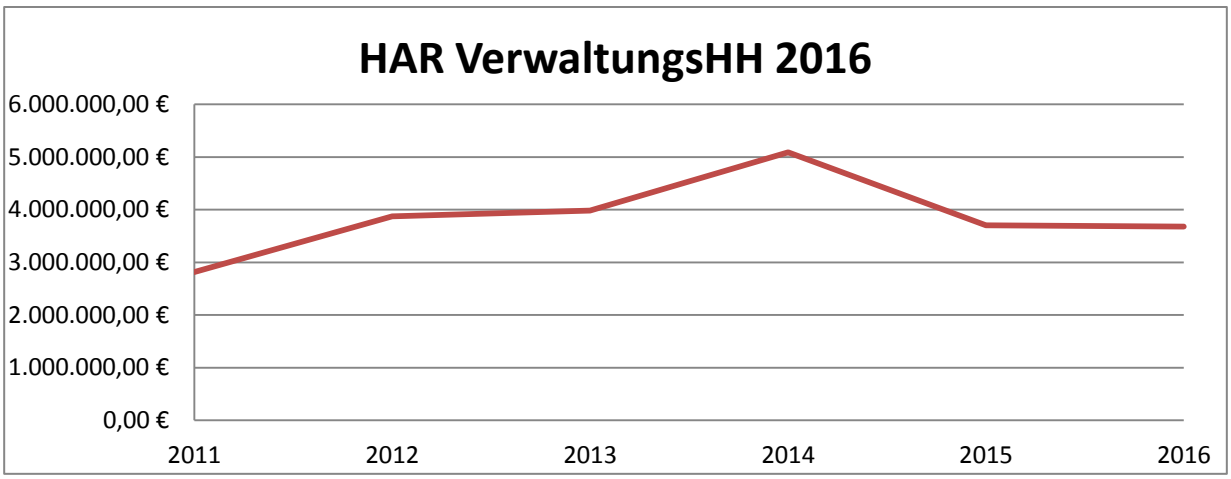

Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt wurden 2016 u. a. gebildet:

- bei den Schulen im Rahmen der Budgetierung,
- im Kulturbudget,
- Unterhaltung von Infrastrukturvermögen,
- Zuschüsse für Kleinkindbetreuung.

Die Haushaltsausgabereste haben sich zum Ende 2016 gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert und betragen 3.678.914,10 € (Vj. 3.703.557,56 €). Das entspricht 2,02 % des Volumens des Verwaltungshaushalts (Vj. 1,94 %). Seit 2015 werden für die Gebäudeunterhaltung und Wartung und seit 2016 für die Unterhaltung der Straßen keine Haushaltsreste mehr gebildet.

6.7.2 Haushaltsreste (HR) im Vermögenshaushalt

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt dürfen nach § 41 Abs. 2 der GemHVO nur für die im nächsten Jahr sicher eingehenden Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie für die Aufnahme von Krediten gebildet werden.

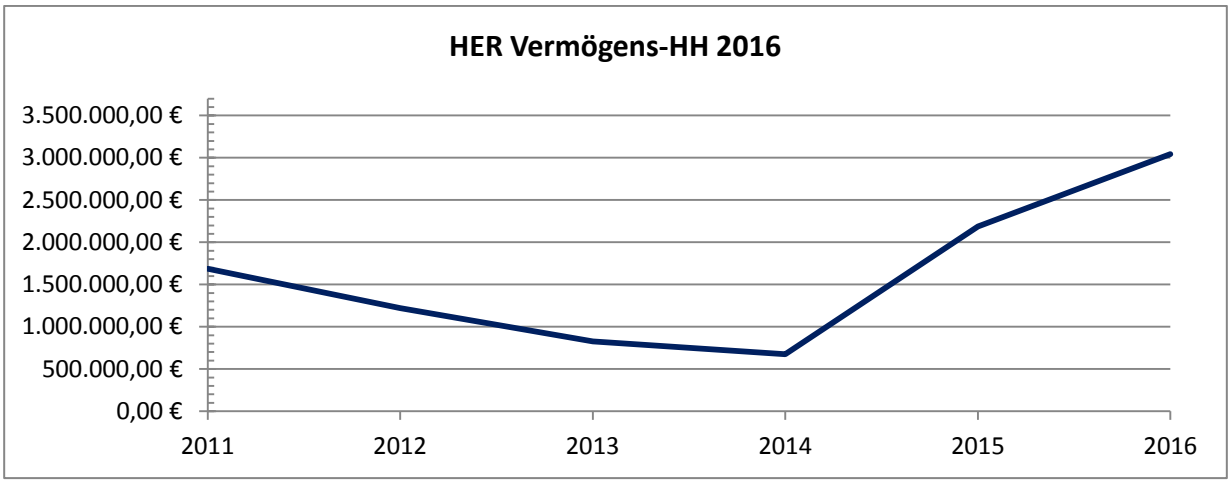

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt setzen sich größtenteils zusammen aus Maßnahmen, bei denen die Landeszuschüsse 2016 bewilligt aber noch nicht vollständig abgerechnet sind und betragen 3.041.830,00 € (Vj. 2.188.332,00 €). Das Volumen der Haushalteinnahmereste erhöht sich leicht gegenüber dem Vorjahr und diese betragen 7,09 % des Volumen des Vermögenshaushalts (Vj. 4,02 %). Sie setzen sich aus Zuschüssen für den Neubau Dolliger-Realschule, die Sanierung Alter Postplatz, die Sanierung des Roten Baus und des Baus des weiteren Kunstrasenplatzes zusammen. Außerdem fehlen noch Zuschüsse vom Kreisfeuerlöschverband für den Neubau des Feuerwehrhauses und die Kostenbeteiligung am Kindergarten Rißegg.

Die **Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt** bleiben nach § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte.

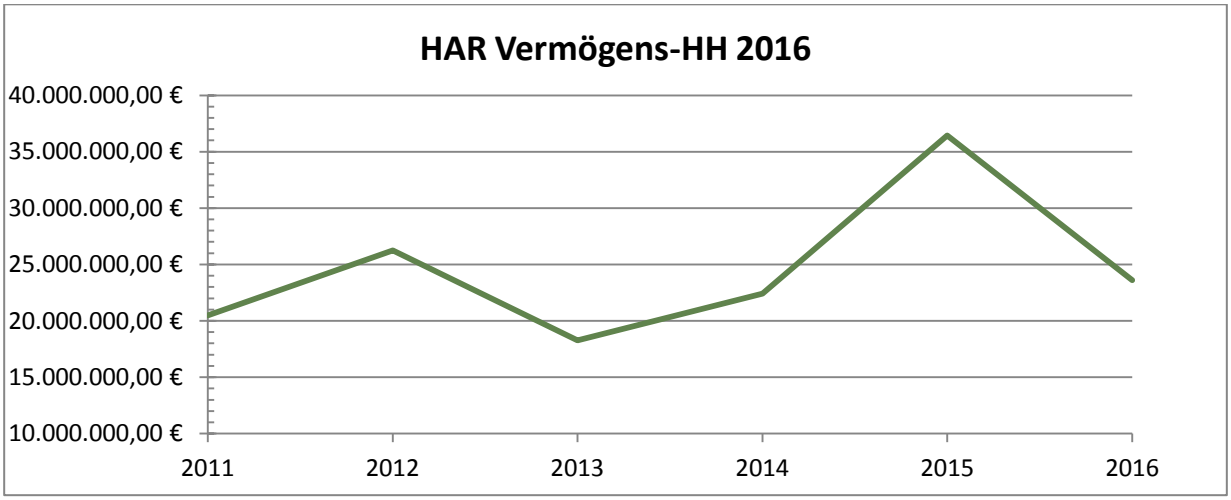

Es wurden im **Vermögenshaushalt Haushaltsausgabereste** in Höhe von 23.603.294,31 € (Vj. 36.427.579,80 €) gebildet. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert und betragen 55,02 % (Vj. 66,87 %) des Volumen des Vermögenshaushalts und auf Seite 45 sind die Bereiche genau benannt. Im Hinblick auf die Umstellung in die Kommunale Doppik ist eine Reduzierung der Haushaltsausgabenreste zwingend erforderlich. Seite 64 bis 72 im Anhang zum Jahresabschluss stellt die Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts übersichtlich dar.

6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate

Die **Zuführung zum Vermögenshaushalt** 2016 betrug 30.282.235,32 € (Vj. 47.436.175,78 €) und hat damit ein gegenüber der Planung um 13.643.235,32 € verbessertes Ergebnis.

Die **Mindestzuführung** an den Vermögenshaushalt muss laut § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mindestens so hoch sein, dass Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden können. Da der Kernhaushalt der Stadt Biberach schuldenfrei ist, ist dies in vollem Umfang erfüllt. Darüber hinaus soll die Zuführung die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen (kostenrechnende Einrichtungen). Im Jahr 2016 handelte es sich um Abschreibungen in Höhe von 1.261.928,78 € (Vj. 1.288.517,09 €). Daraus folgt, dass auch die **Sollzuführung** voll erfüllt ist.

Die **Nettoinvestitionsrate** zeigt an, welcher Betrag von der allgemeinen Zuführung an den Vermögenshaushalt (= Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt) nach Abzug der ordentlichen Kredittilgung noch für Investitionen zur Verfügung steht. Da bei der Stadt Biberach aufgrund

der Null-Verschuldung im Jahr 2016 keine Tilgungsleistungen anfallen, ist die Zuführungsrate = Investitionsrate und beträgt 30.282.235,32 € (Vj. 47.436.175,78 €) bzw. 953,77 €/EW (Vj. 1.494,19 €/EW). Der Landesdurchschnitt liegt 2015 bei 251,00 €/EW (2014: 120,00 €/EW).

7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO

Das Sachanlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen ist nach § 38 Abs. 1 GemHVO in Anlagenachweisen aufzuführen und fortzuschreiben. Kostenrechnende Einrichtungen sind nach § 12 GemHVO Einrichtungen, die i. d. R. ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Die Entgelte können privatrechtlicher Natur oder gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben sein.

Dieser Nachweis (Vermögensübersicht) ist Bestandteil der Jahresrechnung 2016 und ist dieser auf den Seiten 50 – 53 beigefügt. Der Nachweis ist des Weiteren Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen und für die Verzinsung des Anlagekapitals – die kalkulatorischen Kosten, die in angemessener Höhe im Haushalt zu veranschlagen sind (§ 12 GemHVO).

Die Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen können den Seiten 73 und 74 im Jahresabschluss entnommen werden.

8. Beteiligungen der Stadt Biberach

Die Ausführungen zum Beteiligungsmanagement auf den Seiten 38 - 40 und im Anhang ab Seite 75 ff im Jahresabschluss der Stadt Biberach ersetzen den jährlichen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO.

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Dieser Bereich der Prüfung ruht seit Jahren aufgrund der Personalsituation und der zunehmenden Aufgaben im Rechnungsprüfungsamt nahezu vollständig.

9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2016 war daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2016 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Renate Werner
Amtsleiterin